

Auskunft:

[Mag. Herbert Vith](#)

T +43 5522 3591 [54310](#)

Zahl: BHFk-III-6506-1/2025-6

Feldkirch, am [16.06.2025](#)

Betreff: L 66 Feldkircher Straße in Göfis, Keckeis Malerei & Gerüstbau GmbH & Co KG,  
Fassadensanierung beim Haus Klosagasse 1  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.06.2025 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 66 Feldkircher Straße im Gemeindegebiet Göfis im Bereich von 3,25 erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 16.06.2025 bis 18.07.2025 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

### I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

### II.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

### III.

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

### IV.

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

### V.

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen, die in Richtung G6fis-Zentrum fahren, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, 6ffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

### VI.

Diese Verordnung ist gem66ß § 44 StVO durch die angef66hrten Stra66enverkehrszeichen entsprechend den Regelpl66nen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

#### Ergeht an:

1. Keckeis Malerei und Ger66stbau GmbH & Co KG  
Sch66ffenweg 3  
6832 Sulz  
E-Mail: office@malerei-keckeis.at
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. Straßenbau (VIIb)  
per V-DOK (intern)

3. Gemeindeamt Göfis  
Kirchstraße 2  
6811 Göfis  
E-Mail: [gemeindeamt@goefis.at](mailto:gemeindeamt@goefis.at)
  
4. Polizeiinspektion Frastanz  
Hauptmann-Frick-Straße 2b  
6820 Frastanz  
E-Mail: [PI-V-Frastanz@polizei.gv.at](mailto:PI-V-Frastanz@polizei.gv.at)
  
5. Verkehrsverbund Vorarlberg  
Bahnhofstraße 40  
6800 Feldkirch  
E-Mail: [umleitungen-bus@stadtwerke-feldkirch.at](mailto:umleitungen-bus@stadtwerke-feldkirch.at)